Gleichbehandlungsanwaltschaft

gleichbehandlungsanwaltschaft .gv.at

Mag.ª Sandra Konstatzky
Leitung
office@gaw.gv.at
+43 1 53 115-2050
Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Wien, am 12.10.2026

Anfragebeantwortung Zl. 6826/J-NR/2026

Fragen 1 und 2:

1. Seit wann besteht nach den Ihnen vorliegenden Informationen eine Zusammenarbeit zwischen der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) und der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus (Dokustelle)?

2. Welche gemeinsamen Projekte, Veranstaltungen, Publikationen oder sonstigen Kooperationen zwischen der GAW und der Dokustelle sind Ihnen seit 2020 bekannt?

a. Wann fanden diese statt?

b. Welche Rolle nahm die GAW dabei jeweils ein?

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) ist die unabhängige nationale Gleichbehandlungsstelle zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung. Die Beratung und Unterstützung von Betroffenen von Diskriminierung ist dabei nach den EU-Standards für Gleichbehandlungsstellen (Richtlinien der EU 2024/1499 und 2024/1500) ein wesentliches Aufgabengebiet. Den Zugang zum Recht für die Zielgruppen stellt die Gleichbehandlungsanwaltschaft auch durch die Zusammenarbeit mit einschlägigen Stakeholder:innen vor allem auch der Zivilgesellschaft sicher. Dies ist ebenfalls in den EU-Standards für Gleichbehandlungsstellen als eigener Aufgabenbereich festgehalten.

Laut §§ 16 ff GlBG ist die Gleichbehandlungsanwaltschaft unter anderem für die Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung aufgrund der Religion und ethnischen Zugehörigkeit zuständig.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft tauscht seit 2021 vor allem Daten und auch in anonymisierter Form Fälle mit der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus (folgend: Dokustelle) aus.

Die Initialisierung dieses Austauschs entstand durch eine Beteiligung der GAW am *I Report*, mit dem Ziel war eine bundesweite Datenbasis zu schaffen. Das Projekt von CLAIM in Zusammenarbeit

mit der Dokustelle Österreich und der Paris Lodron Universität Salzburg wurde von der Europäischen Union im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014-2020) und der Stiftung Mercator gefördert.

Kooperationen bestehen ansonsten laufend im Hinblick auf Beratung von Betroffenen, bezüglich rechtlicher Auskünfte sowie allgemeinen Expert:innenaustausch.

Fragen 3 und 4:

3. Aus welchen fachlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen hat die GAW nach den Ihnen vorliegenden Informationen den „Antimuslimischen Rassismus Report 2025" unterstützt bzw. an dessen Präsentation mitgewirkt?

4. Ist Ihnen bekannt, ob der „Antimuslimische Rassismus Report 2025" vor dessen öffentlicher Unterstützung oder Präsentation durch die GAW inhaltlich geprüft wurde?

Die Teilnahme an Veranstaltungen von einschlägigen Stakeholder:innen sind nach den EU-Standards für Gleichbehandlungsstellen (Richtlinien der EU 2024/1499 und 2024/1500) ein wesentlicher Teil auch der Aufgaben der GAW. Aufgrund der Zuständigkeit der GAW für Diskriminierung aufgrund von Religion und ethnischer Zugehörigkeit ist die Präsentation des Reports von spezialisierten Stakeholder:innen aus der Zivilgesellschaft eine fachlich relevante Veranstaltung.

Die Dokustelle lädt für die Veröffentlichung des Reports jedes Jahr Expert:innen für ein Podiumsgespräch als Expert:innenaustausch ein. Diese Inputs liefern eine fachliche Ergänzung zum jeweiligen Report.

Für die Präsentation des Reports 2025 wurde die GAW aufgrund ihrer einschlägigen rechtlichen Fachexpertise und Beratungsarbeit zum Antimuslimischen Rassismus eingeladen. Im Fokus standen die Beratungsarbeit und die Auswirkung von Diskriminierung auf Betroffene.

Der Prüfmaßstab für die Aufgabenerfüllung der GAW wie etwa Kooperationen ist das Mandat der GAW und der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes. Innerhalb dieses Rahmens setzt die GAW gemäß den EU-Standards unabhängig ihre Prioritäten und Strategien.

Fragen 5 bis 6:

5. Welche Informationen liegen Ihnen hinsichtlich Umfang, Inhalt und Ergebnis einer allfälligen Prüfung des „Antimuslimischen Rassismus Report 2025" durch die GAW vor?

6. Welche Bedeutung kommt nach den Ihnen vorliegenden Informationen der Unterstützung bzw. Mitwirkung der GAW am „Antimuslimischen Rassismus Report 2025" zu?

a. Ist Ihnen bekannt, ob die GAW die darin enthaltenen Bewertungen und Schlussfolgerungen teilt?

Beim Antimuslimischen Rassismus Report handelt es sich um den jährlich veröffentlichten Bericht der Dokustelle. Auch die GAW befasst sich mit Anfragen von Betroffenen bezüglich Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und Religion gem. §§ 16 ff GlBG.

Die Schlussforderungen aus den Anfragen trifft jede Organisation gemäß ihrem Auftrag und Mandat selbst. Derartige Berichte von Stakholder:innen aus der Zivilgesellschaft ergänzen dieses

Bild regelmäßig, da die Datenlage speziell auch der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) nahelegt, dass von einem Underreporting auszugehen ist. Eine inhaltliche Einflussnahme der GAW in derartige Berichte in Form einer Prüfung ist dabei nicht vorgesehen und findet demnach auch nicht statt. Es findet demnach auch keine Mitwirkung statt.

Die GAW veröffentlicht ihre rechtspolitischen Forderungen in regelmäßigen öffentlich zugänglichen Tätigkeitsberichten. Diese finden sich auf der Website der GAW und auf dem Portal data.gv.at nach dem IFG.

Frage 7 und Frage 12:

7. Welche Anforderungen sollten nach Ihrer Auffassung erfüllt sein, bevor die GAW Berichte, Studien oder Publikationen externer Organisationen öffentlich unterstützt oder präsentiert?

Frage 12:

12. Ist Ihnen bekannt, ob innerhalb der GAW Richtlinien, Leitlinien oder sonstige Vorgaben für die Unterstützung oder Präsentation externer Berichte bestehen?

a. Seit wann bestehen diese?

b. Wurden diese im Zusammenhang mit dem „Antimuslimischen Rassismus Report 2025" angewendet?

Der Prüfmaßstab für die Aufgabenerfüllung wie etwa Kooperationen ist das Mandat der GAW und der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes. Innerhalb dieses Rahmens setzt die GAW gemäß den EU-Standards unabhängig ihre Prioritäten und Strategien. Diese Entscheidungen werden GAW-intern wirkungsorientiert auf Grundlage der internen und externen Datenbasis getroffen. Die unabhängige Arbeitsweise ist in den EU-Standards (Richtlinien der EU 2024/1499 und 2024/1500) als wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben verankert.

Die Kooperation mit einschlägigen NGOs, Beratungsstellen und Selbstvertretungsorganisationen ist wesentlich, um für Betroffene von Diskriminierung den Zugang zum Recht sicherzustellen und adäquate Beratungsangebote zu entwickeln.

Die EU-Standards für Gleichbehandlungsstellen legen fest, dass der Austausch mit Stakeholder:innen aus der Zivilgesellschaft eine Aufgabe darstellt. Die Europäische Grundrechteagentur regt aufgrund der sehr schwierigen Datenlage zu Rassismuserfahrungen explizit an, dass Gleichbehandlungsstellen und zivilgesellschaftliche Einrichtungen verstärkt zusammenarbeiten.

Fragen 8 bis11:

8. Welche Maßnahmen bestehen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung oder Präsentation externer Berichte durch die GAW nicht den Eindruck einer politischen Positionierung erweckt und die politische Neutralität der GAW gewahrt bleibt?

9. Welche Kriterien sind Ihnen bekannt, anhand derer zwischen antimuslimischem Rassismus einerseits sowie legitimen politischen, gesellschaftlichen oder integrationspolitischen Debatten andererseits unterschieden wird?

10. Welche Kriterien sind Ihnen bekannt, anhand derer zwischen legitimer Kritik an integrations-, religions- oder gesellschaftspolitischen Entwicklungen und antimuslimischem Rassismus unterschieden wird?

11 . Wie bewerten Sie den Umstand, dass zahlreiche Themen, die Gegenstand des „Antimuslimischen Rassismus Report 2025" sind, gleichzeitig von großen Teilen der österreichischen Bevölkerung als gesellschaftliche Herausforderungen wahrgenommen werden, wie etwa aus dem „Integrationsbarometer 2025" des ÖIF hervorgeht?

Die GAW befasst sich mit antimuslimischem Rassismus, weil sie für die Umsetzung der EU-Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG zuständig ist. Antimuslimischer Rassismus fällt, neben beispielsweise Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:zze, Antisemitismus und Anti-Schwarzen Rassismus in den Geltungsbereich dieser Richtlinie und wird von der Europäischen Kommission auch in ihrer erst kürzlich vorgestellten Anti-Rassismus Strategie 2026-2030 zur Bekämpfung von verschiedenen Formen von Rassismus ausdrücklich genannt. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) verweist in seinem Staatenbericht aus dem Jahr 2020 darauf, dass Rassismus in seinen verschiedensten Formen ein weit verbreitetes gesellschaftliches Problem ist.[1] In den Empfehlungen hervorgestrichen wird auch die Wichtigkeit des laufenden Dialogs und der Zusammenarbeit mit betroffenen Gruppen, wie etwa Muslim:innen.[2]

Basierend auf diesen Empfehlungen sind Gleichbehandlungsstellen sowie die Politik angehalten, aus Umfragen wie dem „Integrationsbarometer 2025“ des ÖIF einen Handlungsauftrag zur Sensibilisierung abzuleiten. Die GAW hat den Auftrag proaktiv, zielgruppengerichtet und öffentlichkeitswirksam gegen diese verschiedensten Formen von Rassismus zu arbeiten.

Frage 13:

13. Ist Ihnen bekannt, ob die GAW die im „Antimuslimischen Rassismus Report 2025" enthaltenen politischen oder rechtspolitischen Forderungen unterstützt?

a. Wenn ja, welche?

b. Ist Ihnen bekannt, ob die GAW insbesondere die im Bericht erhobene Forderung nach Aufhebung der Islamgesetz-Novellen 2015 und 2021 unterstützt?

c. Unterstützen Sie diese und weitere im Report genannten Forderungen?

Die Beteiligung der Gleichbehandlungsanwaltschaft in Form von Expert:inneninputs bei Veranstaltungen ist Teil der Aufgaben, die die GAW zu erfüllen hat. Diese Beteiligung fördert den fachlichen Dialog.

Die GAW veröffentlicht sämtliche ihrer rechtspolitischen Forderungen alle zwei Jahre in öffentlich zugänglicher Berichtsform an den Nationalrat (Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft, Teil II).

Zur Islamgesetz-Novelle 2021 hat die GAW im Rahmen der Begutachtung am 2.2.2021 Stellung genommen. Darin wird auf rechtliche Bedenken hinsichtlich des Eingriffs auf das Recht auf Religionsfreiheit verwiesen und gefordert, dass sich die Maßnahme auf keinen Fall diskriminierend auf eine Religionsgesellschaft auswirken darf.

[1] Sechster ECRI-Bericht über Österreich (2020)
[2] Ebda 42.

Frage 14:

14. Ist Ihnen bekannt, ob die GAW die Dokustelle seit 2020 finanziell oder durch sonstige Leistungen unterstützt hat?

a. i. Wenn ja, in welcher Form?

b. In welcher Höhe erfolgte eine allfällige finanzielle Unterstützung seit 2020? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

c. Wurden seitens der GAW Sachleistungen, organisatorische Unterstützung oder sonstige Unterstützungsleistungen zugunsten der Dokustelle erbracht? Wenn ja, welche?

d. Ist Ihnen bekannt, ob die Dokustelle seit 2020 finanzielle Unterstützungen oder Förderungen durch andere öffentliche Stellen des Bundes erhalten hat?

i. Wenn ja, von welchen Stellen und in welcher Höhe?

Von der GAW wurde seit 2021 jährlich ein Inserat über das Beratungsangebot im Report geschaltet, um die Zielgruppe diskriminierter muslimischer Personen und Multiplikator:innen (einschlägige Selbstvertretungsorganisationen, Beratungsstellen etc.) zu erreichen.

Inserate:

- 2021: € 150,- (Zahlung des Inserates des Jahresberichtes 2018)
- 2024: € 150,- (Zahlung des Inserates des Jahresberichtes 2023)
- 2025: € 150,- (Zahlung des Inserates des Jahresberichtes 2024)
- 2026: € 300,- (Zahlung des Inserates des Jahresberichtes 2025)

Expert:innenworkshops im Rahmen von Veranstaltungen der GAW:

- Expert:innenhonorar Workshop 2020: € 330,-
- Expert:innenhonorar Workshop 2022: € 200,-

Darüberhinausgehende Sachleistungen, organisatorische oder sonstige Unterstützungsleistungen zugunsten der Dokustelle gibt es nicht.

Fragen 15:

Ist Ihnen bekannt, ob seitens der GAW im Zusammenhang mit dem „Antimuslimischen Rassismus Report 2025" auf einzelne Inhalte, Bewertungen oder Schlussfolgerungen Einfluss genommen wurde?

Siehe dazu Frage 1 und 2 sowie 5 bis 7 und 12.

Mag.ª Sandra Konstatzky
Leitung der Gleichbehandlungsanwaltschaft

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-02T07:50:43+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	